

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit Inkrafttreten des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 1. Januar 2009 wurde in den §§ 95a, 95b der Gemeindeordnung und den §§ 56 bis 58 der Gemeindehaushaltsverordnung der Gesamtabchluss verortet. Ohne eine gesetzliche Änderung würden diese Regelungen zum 1. Januar 2025 Anwendung finden. Die Vorschriften zum Gesamtabchluss lehnen sich stark an die handelsrechtlichen Regelungen zur Konzernrechnungslegung an und sind in dieser Form für die Kommunen wenig praxistauglich. Ziel der Änderung der Gemeindeordnung ist es, im Interesse der kommunalen Praxis Erleichterungen bei der Zusammenführung von Jahresabschlüssen der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger (zum Beispiel Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) zu schaffen, indem auf den bislang vorgesehenen Gesamtabchluss verzichtet und dieser durch einen Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird. Insoweit dient der Gesetzesentwurf insbesondere auch der Umsetzung des Beschlusses des Lenkungskreises der Entlastungsallianz vom 23. Februar 2024, die Kommunen belastende Standards durch die Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts abzubauen. Um das NKHR und die damit angestrebte Gesamtsteuerung und Gesamtstrategie zu realisieren, ist ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune unverzichtbar. Der Gesamtüberblick soll zukünftig aber über eine vereinfachte Darstellung der gesamten Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kernhaushalts und seiner ausgegliederten Bereiche realisiert werden.

Die Veröffentlichung im Internet, welche bisher bereits ergänzend auf freiwilliger Basis praktiziert wird, indem zum Beispiel Haushaltspläne auf die Internetseite der Gemeinden eingestellt werden, erleichtert die Einsichtnahme in effektiver und zeitgemäßer Weise. Nach jetziger Rechtslage ersetzt sie jedoch nicht die körperliche Auslegung. Von der Möglichkeit zur Einsichtnahme wird in der Praxis kaum mehr Gebrauch gemacht. Der Einsichtnahme im Internet kommt bereits jetzt die weitaus größere Bedeutung zu. Angesichts dieser praktischen Bedeutung soll die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde künftig der Regelfall, die körperliche Auslegung zur Einsichtnahme nachrangig weiterhin möglich sein. Neben der Förderung von E-Government wird damit der aktuellen Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation Rechnung getragen und ein höheres Maß an Bürgernähe und Transparenz erreicht. Die Änderung der Auslegungsvorschriften dient darüber hinaus der Umsetzung eines im Rahmen der Entlastungsallianz mit den kommunalen Landesverbänden erzielten Beratungsergebnisses.

Die Änderungen in § 30 des Sparkassengesetzes enthalten im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes) Anpassungen bei der Tätigkeit der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg im Rahmen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung der Sparkassen.

Mit den Änderungen der §§ 36 a und 36 b des Sparkassengesetzes wird explizit klargestellt, dass bei Bedarf die Stellvertretung des Leiters der Prüfungseinrichtung nicht auf eine stellvertretende Person beschränkt sein muss.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentliche Inhalte des Änderungsgesetzes sind:

Der Gesamtabschluss wird durch einen Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Zur Regelung der Befreiung von der Aufstellungspflicht wird ein Stufenmodell eingeführt.

Die Änderung der Auslegungsvorschriften ermöglicht es den Gemeinden, Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte ausschließlich elektronisch auf ihrer eigenen Internetseite zu veröffentlichen.

Mit den Änderungen im Sparkassengesetz werden umsatzsteuerpflichtige Prüfungen vermieden und die Stellvertretung des Prüfungsstellenleiters bedarfsentsprechend geregelt.

C. Alternativen

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Gesamtabschluss und zur öffentlichen Auslegung bliebe es bei der Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses und zur körperlichen Auslegung zur Einsichtnahme. Bei einem Verzicht auf die geplanten Änderungen des Sparkassengesetzes bestünde ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Neuregelung der Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand eine Umsatzsteuerpflicht für die Sparkassen. Auf eine klarstellende Regelung zur Stellvertretung des Prüfungsstellenleiters würde verzichtet. Diese Alternativen wären nicht zielführend.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Einführung des „Erweiterten Beteiligungsberichts“ anstelle des Gesamtabchlusses ermöglicht es den Kommunen, ihre Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage jeweils auf der Grundlage tabellarischer Muster darzustellen, die gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis entwickelt wurden. Durch die Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis ist die Vollzugstauglichkeit der Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus wird der Erfüllungsaufwand für die Kommunen verringert, indem mit den im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren zu veröffentlichenden Mustern eine ausgearbeitete Lösung für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage zur Verfügung gestellt wird.

Auch durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet wird der Erfüllungsaufwand der Gemeinden tendenziell verringert und Bürokratie vermieden. Die Gemeinden müssen nicht mehr zwingend körperlich auslegen, Räumlichkeiten für die Auslegung vorhalten und ein Zugangsmanagement einrichten. Mit Blick darauf, dass nahezu alle Kommunen über einen eigenen Internetauftritt verfügen, ist das Verfahren auch vollzugstauglich. Viele Kommunen praktizieren die Veröffentlichung im Internet auf freiwilliger Basis heute schon.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich um die Einführung von Vereinfachungen und Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Recht.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Nach Nummer 4.5.1 der VwV Regelungen ist das Ziel der digitaltauglichen Gestaltung von Verwaltungsverfahren bereits bei der Erarbeitung der Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Die Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet dient der Einführung der Möglichkeit zur digitalen Abwicklung der öffentlichen Auslegung. Die Veröffentlichung im Internet wird in der Praxis auf freiwilliger Basis teilweise bereits umgesetzt.

Mit der Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts anstelle des Gesamtabchlusses sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Der Erweiterte Beteiligungsbericht kann mittels zur Verfügung gestellter Excel-Muster weitgehend elektronisch erstellt werden.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

Vom TT. Monat JJJJ

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBI. S. 229, 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.
2. In § 39 Absatz 2 Nummer 14 wird das Wort „Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.
3. § 81 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist diese einschließlich des Haushaltsplans bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen. Dies soll durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde oder der Körperschaft, der die Aufgaben im Wege einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wurden, bewirkt werden. Anderenfalls ist die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntmachung ist auf die jeweilige Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen, im Fall der elektronischen Bereitstellung unter Nennung der genauen Internetadresse. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.“

4. § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94

Übertragung von Kassengeschäften

(1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Der Beschluss hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Soweit im Rahmen der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung Kassengeschäfte lediglich mittelbar betroffen sind, hat die Gemeinde mit der erledigenden Stelle insbesondere Rahmenbedingungen zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs zu vereinbaren. Dabei sind Weisungs-, Einwirkungs- und Prüfungsrechte der Gemeinde ausreichend zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.“

5. § 95a wird wie folgt gefasst:

„§ 95a

Zusammenführung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger (Erweiterter Beteiligungsbericht)

(1) Die Gemeinde hat ihre Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage darzustellen, indem die Jahresabschlüsse

1. der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, mit Ausnahme des Sondervermögens nach § 96 Absatz 1 Nummer 5,

2. der Sonderrechnungen nach § 59 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung,

3. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form, an denen die Gemeinde eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung hält, mit Ausnahme der Sparkassen und

4. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften

auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Gemeinde mit diesem zusammengeführt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird (Erweiterter Beteiligungsbericht). Vereine und Genossenschaften können in den Erweiterten Beteiligungsbericht einbezogen werden. Einzelne Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn die Bilanzsumme, die Summe der laufenden Erträge und die Summe der laufenden Aufwendungen jeweils unter 5 vom Hundert der entsprechenden Werte der Gemeinde und aller nach Satz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger liegen.

(2) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts befreit, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger, an denen sie mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des Vorjahres

1. 35 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen oder
2. 50 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen und der Anteil der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger unter 25 vom Hundert der zusammengefassten Bilanzsummen der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger liegt.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts endet, wenn die in Satz 1 genannten Kriterien zwei Jahre in Folge zutreffen. In die Prüfung einer Befreiung sind auch Aufgabenträger einzubeziehen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 erfüllen.

(3) Die Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage ist aus den Abschlüssen der Gemeinde und der einzubeziehenden Aufgabenträger nachvollziehbar darzustellen. Eine Schuldenübersicht, bereinigt um interne Schuldverhältnisse, ist als Anlage beizufügen.

(4) Die Gemeinde hat bei den nach Absatz 1 einzubeziehenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts erforderlich sind. § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f bleibt unberührt.“

6. § 95b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Gesamtabchluss“ durch ein Komma und die Wörter „der Erweiterte Beteiligungsbericht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines Jahres, der Gesamtabchluss“ durch die Wörter „von zwölf Monaten, der Erweiterte Beteiligungsbericht“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Erweiterte Beteiligungsbericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Jahresabschlusses und des folgenden Erweiterten Beteiligungsberichts öffentlich zugänglich zu machen. Dies soll durch elektronische Bereitstellung auf

der Internetseite der Gemeinde oder der Körperschaft, der die Aufgaben im Wege einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wurden, bewirkt werden; anderenfalls sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Erweiterte Beteiligungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur nächsten ortsüblichen Bekanntgabe des folgenden Jahresabschlusses und des folgenden Erweiterten Beteiligungsberichts zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntgabe ist auf die jeweilige Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen, im Fall der elektronischen Bereitstellung unter Nennung der genauen Internetadresse.“

7. In § 103 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f wird das Wort „Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

8. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens oder einer beteiligten Gemeinde öffentlich zugänglich gemacht und in der Bekanntgabe hierauf unter Angabe der genauen Internetadresse hingewiesen wird, soweit keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auf der Internetseite des Bundesanzeigers erfolgt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erstellung des Beteiligungsberichts ist ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Beteiligungsbericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe des folgenden Beteiligungsberichts öffentlich zugänglich zu machen. Dies soll durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde bewirkt werden. Anderenfalls ist der Beteiligungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur ortsüblichen Bekanntgabe des folgenden Beteiligungsberichts zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntgabe ist auf die jeweilige Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen, im Fall der elektronischen Bereitstellung unter Nennung der genauen Internetadresse.“

9. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und den Gesamtabschluss“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist vor der Feststellung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung nach § 111 und vorhandener Jahresabschlussprüfungen daraufhin zu prüfen, ob dieser nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften auf- und festgestellt worden ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Erweiterten Beteiligungsbericht innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Bürgermeister die Berichte über das Prüfergebnis vor. Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in Schlussberichten zusammen, die dem Gemeinderat vorzulegen sind.“

10. In § 112 Absatz 1 werden die Wörter „und des Gesamtabschlusses“ durch ein Komma und die Wörter „des Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

11. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und des Gesamtabschlusses“ durch ein Komma und die Wörter „des Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „Gesamtabschlüsse“ durch die Wörter „Erweiterter Beteiligungsberichte“ ersetzt.

12. In § 116 Absatz 1 werden die Wörter „und des Gesamtabschlusses“ durch ein Komma und die Wörter „des Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

13. In § 144 Satz 1 Nummer 24 wird das Wort „Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

14. § 145 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung und den Kontenrahmen,“.

b) Nach Satz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. den Jahresabschluss samt Anhang und den Erweiterten Beteiligungsbericht,“.

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „zwei Fünftel“ durch die Wörter „45 vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 34 Absatz 2 Nummer 12 wird das Wort „Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 1 wird das Wort „Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

§ 16 Absatz 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S.22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich zugänglich zu machen.“

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Dies soll durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde oder der Körperschaft, der die Aufgaben im Wege einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wurden, bewirkt werden. Anderenfalls sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur ortsüblichen Bekanntgabe des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntmachung ist auf die jeweilige Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen, im Fall der elektronischen Bereitstellung unter Nennung der genauen Internetadresse.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Auslegung des Jahresabschlusses,“ gestrichen.
- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Jahresabschlusses“ die Wörter „und der öffentlichen Zugänglichmachung des Jahresabschlusses“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Verbandssatzung bestimmen kann, dass die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 81 Absatz 3 und § 95b Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung statt auf der Internetseite des Zweckverbandes auf der Internetseite eines der Mitglieder des Zweckverbandes erfolgt.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Verbandssatzung bestimmen kann, dass die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 16 Absatz 4 Satz 4 des Eigenbetriebsgesetzes statt auf der Internetseite des Zweckverbandes auf der Internetseite eines der Mitglieder des Zweckverbandes erfolgt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 95a der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

In § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 144, 145) geändert worden ist, wird das Wort „Gesamtabschluss“ durch die Wörter „Erweiterter Beteiligungsbericht“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Auslegung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „die öffentliche Zugänglichmachung des Jahresabschlusses und des Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gesamtabschluss“ durch die Wörter „Erweiterter Beteiligungsbericht“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort „Gesamtabschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.
2. In § 19 wird das Wort „Gesamtabschlusses“ jeweils durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ und das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „öffentliche Zugänglichmachung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

In § 6 Absatz 2 Nummer 3 und in § 8 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 432, 433) geändert worden ist, wird das Wort „Gesamtabschlusses“ jeweils durch die Wörter „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 144, 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ gestrichen.

2. In § 36 a Absatz 1 Satz 2 und in § 36 b Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „seines Stellvertreters“ jeweils durch die Wörter „seiner Stellvertreter“ ersetzt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 9, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ziel der Änderung der Gemeindeordnung ist es, im Interesse der kommunalen Praxis Erleichterungen bei der Zusammenführung von Jahresabschlüssen der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger zu schaffen, indem auf den bislang vorgesehenen Gesamtabschluss verzichtet und dieser durch einen Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird. Mit dem Erweiterten Beteiligungsbericht wird eine vereinfachte Möglichkeit zur Erstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinden einschließlich ihrer ausgegliederten Aufgabenträger eingeführt, der losgelöst von den hohen Anforderungen an den Konzernrechnungsabschluss nach dem Handelsgesetzbuch eine vereinfachte Alternative zum bisher vorgesehenen kommunalen Gesamtabschluss darstellt. Gleichzeitig werden die Befreiungsvoraussetzungen für die Erstellungspflicht abschließend und somit ohne Interpretationsspielraum gesetzlich geregelt, indem das bisher für den Gesamtabschluss geltende Merkmal der untergeordneten Bedeutung ausgegliederter Aufgabenträger durch ein klares und nachvollziehbares Stufenmodell ersetzt wird. Es wird eine untere und eine obere Wertgrenze eingeführt; im „Korridor“ zwischen diesen beiden Wertgrenzen ist die Befreiung abhängig von der Erfüllung einer Kennzahl zur Risikobetrachtung, die sich auf die Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und der ausgegliederten Aufgabenträger in Relation zu deren zusammengefassten Bilanzsummen bezieht.

Daneben erfolgt eine Änderung der Auslegungsvorschriften. Der Veröffentlichung im Internet, welche bisher bereits ergänzend auf freiwilliger Basis praktiziert wird, kommt bereits jetzt eine große Bedeutung zu. Sie erleichtert die Einsichtnahme in effektiver und zeitgemäßer Weise. Nach jetziger Rechtslage ersetzt sie jedoch nicht die körperliche Auslegung zur Einsichtnahme. Die elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde soll angesichts dieser praktischen Bedeutung nun der Regelfall werden, die körperliche Auslegung zur Einsichtnahme nachrangig weiterhin möglich sein. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme und damit die Transparenz des Verwaltungshandelns werden durch die Internetveröffentlichung im Vergleich zur bisherigen Auslegung zur Einsichtnahme deutlich verbessert.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Gemeindeordnung wurde in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden erarbeitet und setzt insbesondere auch den Beschluss des Lenkungskreises der Entlastungsallianz vom 23. Februar 2024 um,

die Kommunen belastende Standards durch die Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts abzubauen. Die Änderungen sollen im Rahmen einer Artikelverordnung parallel auch in der Gemeindehaushaltsverordnung nachvollzogen werden. Die für die kommunale Praxis erarbeiteten Muster für den Erweiterten Beteiligungsbericht sollen über eine Änderung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) ebenfalls zum 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderungen in § 30 des Sparkassengesetzes enthalten im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (sog. § 2b Umsatzsteuergesetz) Anpassungen bei der Tätigkeit der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg im Rahmen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung der Sparkassen.

Mit den Änderungen der §§ 36 a und 36 b des Sparkassengesetzes wird explizit klargestellt, dass bei Bedarf die Stellvertretung des Leiters der Prüfungseinrichtung nicht auf eine stellvertretende Person beschränkt sein muss.

II. Inhalt

1. Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts

Ziel der Einführung einer Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der ausgelagerten Einrichtungen war es, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde mit allen Ausgliederungen so darzustellen, als ob die in die Konsolidierung einbezogenen Aufgabenträger und die Kommune insgesamt ein Aufgabenträger wären („Einheitsfiktion“). Der Gesamtabschluss war ein wesentliches Ziel des Reformkonzeptes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, die in jahrzehntelanger Entwicklung entstandene Zersplitterung der kommunalen Rechnungslegung zu überwinden. Das durch den kommunalen Gesamtabschluss vermittelte Gesamtbild sollte die für eine ganzheitliche Steuerung aller Gemeindeaktivitäten notwendigen Informationen bereitstellen.

Die Regelungen zum Gesamtabschluss wurden in den vergangenen sieben Jahren gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis evaluiert. Nach einer intensiven Überprüfung und Weiterentwicklung der eng an das Handelsgesetzbuch angelehnten Regelungen zum Gesamtabschluss wurde ein alternativer Vorschlag für eine modifizierte, aber auch vereinfachte Zusammenführung von Jahresabschlüssen unter der Bezeichnung „Erweiterter Beteiligungsbericht“ entwickelt, der es den Kommunen

ermöglicht, ihre Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage jeweils auf der Grundlage vorgegebener tabellarischer Muster darzustellen. Die Gesamtfinanzlage soll zukünftig auf Basis einer vorgegebenen Kennzahlenbetrachtung dargestellt werden. Das Ergebnis stellt daher einen vereinfachten Gesamtabchluss und nicht eine bloße Erweiterung des Beteiligungsberichts nach § 105 Absatz 2 GemO dar.

Die Vorteile des Erweiterten Beteiligungsberichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die Zusammenfassung einzelner Jahresabschlüsse erfolgt beim Erweiterten Beteiligungsbericht losgelöst von den Vorschriften zur Konzernrechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch;
- die Vollkonsolidierung wird durch eine quotierte Zurechnung ersetzt;
- nur wesentliche Verflechtungen zwischen Gemeinde und Aufgabenträgern werden konsolidiert bzw. bereinigt;
- das tabellarische Muster zur Gesamtfinanzlage ist beschränkt auf wenige Kennzahlen und ersetzt die Kapitalflussrechnung in einer besonders vereinfachten Form.

Das durch den Erweiterten Beteiligungsbericht vermittelte Gesamtbild soll die für eine ganzheitliche Steuerung aller Gemeindeaktivitäten notwendigen Informationen bereitstellen, indem der Jahresabschluss des Kernhaushalts mit den Jahresabschlüssen ausgegliederter Aufgabenträger zusammengeführt wird. Je größer der Umfang der Ausgliederungen, desto wichtiger ist der Erweiterte Beteiligungsbericht zur Herstellung finanzwirtschaftlicher Transparenz und als Informations- und Entscheidungsgrundlage für Gemeinderat, Verwaltung und Rechtsaufsichtsbehörden. Der Erweiterte Beteiligungsbericht gibt einen Überblick über die Finanz- und Schuldenlage des „Konzerns Kommune“ und damit Hinweise auf finanzielle Risiken und Schwachstellen. Mit seiner Hilfe können zudem Handlungsfelder erkannt werden.

2. Änderung der Auslegungsvorschriften

Durch eine Änderung der Auslegungsvorschriften sind Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte künftig vorrangig elektronisch zu veröffentlichen. Mit dem Wegfall der siebentägigen körperlichen Auslegung zur Einsichtnahme kann der Aufwand für die Kommunen reduziert und gleichzeitig die Auslegungsdauer / Einsichtnahmemöglichkeit ohne Mehraufwand für die Kommunen im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns verlängert werden. Neben der Förderung von E-Government wird damit der aktuellen Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation Rechnung getragen und ein Mehr an Bürgernähe und Transparenz der Haushaltswirtschaft erreicht. Für Gemeinden,

die davon keinen Gebrauch machen, insbesondere weil sie nicht über eine eigene Internetseite verfügen, ist es weiterhin möglich, Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgabe der folgenden Haushaltsatzung bzw. des folgenden Jahresabschlusses oder Beteiligungsberichts zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

3. Änderung des Sparkassengesetzes

Die Vorschrift des § 2b Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354), regelt die Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Nach § 2b Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz gelten jPöR grundsätzlich nicht als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Etwas anders gilt nach § 2b Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dies ist nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz dann nicht der Fall, wenn die erbrachte Leistung an eine andere jPöR aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung nur von einer jPöR erbracht werden darf und damit ein gesetzlicher Wettbewerbsausschluss vorliegt.

Nach § 30 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes führt die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts mit Lagebericht der baden-württembergischen Sparkassen durch. Der bisherige Satz 3 des § 30 Absatz 2 Sparkassengesetz sieht vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde mit dieser Prüfung im Einzelfall auch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen kann. Selbst wenn die Regierungspräsidien als die nach § 49 Satz 1 Sparkassengesetz zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von dieser Möglichkeit noch nie Gebrauch gemacht haben, liegt aufgrund dieser landesgesetzlichen Regelungen bislang kein gesetzlicher Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz vor. Wegen der zumindest potentiell gegebenen Wettbewerbssituation übt die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands daher insoweit eine umsatzsteuerlich relevante Tätigkeit aus. Diese Ansicht vertritt auch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 25. August 2021 (GZ III C 2 –S 7197/19/10005:006) an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband.

Mit den Änderungen in § 30 Absatz 2 Sparkassengesetz wäre demgegenüber allein die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands berechtigt, die Jahresabschlüsse

der Sparkassen zu prüfen. Dies würde den Anwendungsbereich des § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz eröffnen und die steuerliche Relevanz der Jahresabschlussprüfung vermeiden. Für die Sparkassen im Land würde dies zu einer Entlastung bei der Umsatzsteuer führen.

Im Jahr 2023 erhob die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 14.156 TEUR. Wird davon ausgegangen, dass auch zukünftig Abschlussprüfungsleistungen in dieser Höhe erhoben werden, wären diese Leistungen bei einem Steuersatz von 19 % dann nicht mit Umsatzsteuer in Höhe von 2.690 TEUR belastet. Sollten künftig weitere gesetzliche Abschlussprüferleistungen der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands z. B. im Zusammenhang mit der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) hinzukommen, könnten durch die Gesetzesanpassung weitere noch nicht quantifizierbare Belastungen der Sparkassen mit Umsatzsteuer vermieden werden.

Wie in vielen anderen Bereichen stellt die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter auch für die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg eine erhebliche Herausforderung dar. Um als Arbeitgeber attraktiv zu sein, kommt es daher auch darauf an, besonders qualifizierten Mitarbeitern Aufstiegschancen zu bieten. Die Änderungen in §§ 36 a und 36 b Sparkassengesetz sollen daher explizit klarstellen, dass die Funktion der Stellvertretung nicht auf eine Person beschränkt sein muss. Dem Sparkassenverband wird daher die Bestellung mehrerer Stellvertreter für den Leiter der Prüfungseinrichtung ermöglicht. Dies ist ein Beitrag für eine strategische Personalentwicklung in der Prüfungseinrichtung, die im Hinblick auf die zunehmende Komplexität ihrer Aufgaben auch in der Sache angemessen ist.

4. Änderung der Landkreisordnung

Anknüpfend an die Änderung durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) soll die Vorschrift über das Nachrücken in den Kreistag an die gesetzliche Begrenzung der Sitzzahl einer Stadt von höchstens 45 % aller Kreistagssitze angepasst werden.

III. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und zur öffentlichen Auslegung. Die Gründe, weshalb die Vereinfachungsregeln als vorzugswürdig angesehen werden, sind unter B. in der Einzelbegründung zu Artikel 1 dargelegt.

Bei einem Verzicht auf die geplanten Änderungen des Sparkassengesetzes bestünde ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Neuregelung der Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand eine Umsatzsteuerverpflichtung für die Sparkassen. Auf eine klarstellende Regelung zur Stellvertretung des Prüfungsstellenleiters würde verzichtet. Diese Alternativen wären nicht zielführend.

IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Mit der Neufassung des § 95a GemO durch Artikel 1 Nummer 5 entfällt die Regelung des bisherigen § 95a GemO zum Gesamtabschluss. Um die hohen Anforderungen an den Gesamtabschluss abzumildern, wurden die Regelungen zum Gesamtabschluss in den vergangenen sieben Jahren gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis evaluiert. Der den Gesamtabschluss ersetzende Erweiterte Beteiligungsbericht ermöglicht im Interesse der kommunalen Praxis eine alternative, vereinfachte Zusammenführung von Jahresabschlüssen. Ein Bedarf für den Erhalt der Regelungen zum Gesamtabschluss besteht nicht.

V. Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private entstehen durch das Gesetz nicht.

VI. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Einführung des „Erweiterten Beteiligungsberichts“ ermöglicht es den Kommunen, ihre Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage jeweils auf der Grundlage tabellarischer Muster, die gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis entwickelt wurden, darzustellen. Durch die Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis ist die Vollzugstauglichkeit der Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus wird der Erfüllungsaufwand für die Kommunen verringert, indem mit den im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren zu veröffentlichenden Mustern eine ausgearbeitete Lösung für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage zur Verfügung gestellt wird.

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der öffentlichen Zugänglichkeit im Internet wird der Erfüllungsaufwand der Gemeinden tendenziell verringert und Bürokratie vermieden. Die Ge-

meinden müssen nicht mehr zwingend körperlich auslegen, Räumlichkeiten für die Auslegung vorhalten und ein Zugangsmanagement einrichten. Mit Blick darauf, dass nahezu alle Kommunen über einen eigenen Internetauftritt verfügen, ist das Verfahren auch vollzugstauglich. Viele Kommunen praktizieren die Veröffentlichung im Internet auf freiwilliger Basis heute schon.

VII. Nachhaltigkeits-Check

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich um die Einführung von Vereinfachungen und Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Recht.

VIII. Digitaltauglichkeits-Check

Nach Nummer 4.5.1 der VwV Regelungen ist das Ziel der digitaltauglichen Gestaltung von Verwaltungsverfahren bereits bei der Erarbeitung der Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Die Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet dient der Einführung der Möglichkeit zur digitalen Abwicklung der öffentlichen Auslegung. Die Veröffentlichung im Internet wird in der Praxis auf freiwilliger Basis teilweise bereits umgesetzt.

Mit der Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts anstelle des Gesamtabchlusses sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Der Erweiterte Beteiligungsbericht kann mittels zur Verfügung gestellter Excel-Muster weitgehend elektronisch erstellt werden.

IX. Sonstige Kosten für Private

Keine.

X. Exekutiver Fußabdruck

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung wurden gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis erarbeitet. Die finale Abstimmung zu den Regelungen der Gemeindeordnung ist im ersten Halbjahr 2024 erfolgt. Die Mitwirkung der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände als Institutionen ist gemäß §

3 Absatz 3 Nummer 6 des Transparenzregistergesetzes registrierungsfrei. Bei der Gemeindeprüfungsanstalt liegt bereits keine Interessenvertretung im Sinne des Transparenzregistergesetzes vor.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 21)

Mit der Änderung des § 21 Absatz 2 Nummer 5 wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Folgeanpassung zur Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts im neuen § 95a GemO.

Zu Nummer 2 (§ 39)

Mit der Änderung des § 39 Absatz 2 Nummer 14 wird das bestehende Übertragungsverbot auf beschließende Ausschüsse insoweit geändert, dass der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird.

Zu Nummer 3 (§ 81 Absatz 3)

Die Änderung dient einer besseren Transparenz der Haushaltswirtschaft und zugleich einer Vereinfachung der geltenden Rechtslage: Ursprünglich war der Haushaltsplan mit allen Anlagen sieben Tage lang öffentlich auszulegen. Mit der Neufassung wird das Haushaltsauslegungsverfahren vorrangig auf die Zugänglichmachung im Internet umgestellt, indem der Haushaltsplan und alle weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit grundsätzlich elektronisch zugänglich zu machen sind.

Die Bereitstellung im Internet hat auf einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite zu erfolgen, in der Regel im Internetauftritt der Gemeinde. Der Haushaltsplan muss für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Er ist während der gesamten Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Wenn eine Kommune von der Bereitstellung im Internet keinen Gebrauch macht, insbesondere weil sie über keine eigene Internetpräsenz verfügt, ist die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, damit für alle Bürgerinnen und Bürger die gleiche Einsichtnahmedauer besteht.

Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GemO mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft, wird jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Dies gilt auch dann, wenn die öffentliche Zugänglichmachung erst danach erfolgt.

Zu Nummer 4 (§ 94)

Die Regelungen des § 94 waren bislang nur in dem Fall einschlägig, dass die Gemeinde Kassengeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen will.

Im Falle der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe jedoch, bei der etwaige Kassengeschäfte der Gemeinde nur „mittelbar“ betroffen sind, wie beispielsweise bei der Übertragung der technischen und / oder kaufmännischen Betriebsführung einer kommunalen Wasserversorgung, war § 94 regelmäßig nicht anwendbar. Hintergrund ist, dass die vom Betriebsführer (mit)erledigten Kassen-/Zahlungs- und Buchführungsgeschäfte hier nur Ausfluss seiner für die Gemeinde erledigten Tätigkeiten sind. Die Gemeinde selbst nimmt keinen direkten Einfluss auf die Kassengeschäfte im Detail. Die Kassen-/Zahlungs- und Buchführungsgeschäfte sind vollumfänglich in der Organisation des Delegationsnehmers entstanden und demnach „dessen eigene Kassengeschäfte“. Deshalb bestand im Übrigen auch keine Verpflichtung, einem Betriebsführer zwingend aufzugeben, aus der vertraglichen Aufgabenübertragung resultierende Zahlungs- und Buchführungsgeschäfte speziell nach den Vorgaben des kommunalen Kassenrechts abzuwickeln.

Die vorliegende Erweiterung von § 94 mit dem neuen Absatz 2 soll für die Fälle der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe, bei der mittelbar Kassengeschäfte betroffen sind, Rechtsklarheit schaffen. Unabhängig davon, inwieweit Kassengeschäfte betroffen sind, muss sich die Gemeinde im Vorfeld der Aufgabenübertragung wegen der bei ihr verbleibenden Letztverantwortung stets davon überzeugen, dass die Aufgabe ordnungsgemäß erledigt wird. Sie hat hierzu die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es wird nun klargestellt, dass die Gemeinde mit der erledigenden Stelle Rahmenbedingungen auch zur ordnungsmäßigen Abwicklung der betroffenen Kassengeschäfte zu vereinbaren hat. Dies gilt grundsätzlich für alle Kassengeschäfte entsprechend § 1 Absatz 1 GemKVO, ist aber aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung in besonderem Maße bezüglich der Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs zu beachten. Die Gemeinde hat sich vertraglich hierzu ausreichende Weisungs-, Einwirkungs- und Prüfungsrechte vorzubehalten. Die der Gemeinde zu überlassenden Abrechnungsunterlagen dienen dem Nachweis der ordnungsmäßigen Abwicklung der Kassenprozesse und müssen so ausgestaltet sein, dass diese für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar, im Rahmen der kommunalen Rechnungs-

prüfung nachprüfbar sind und eine Veranschlagung und Buchung nach dem Bruttoprinzip ermöglichen. Die Vereinbarung von Prüfungsrechten bezüglich einer Prüfung an Ort und Stelle (also bei der Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung vor der Abrechnung einer Maßnahme) sind vom jeweiligen Vertragsinhalt abhängig und bestehen nicht bereits von vorneherein. Eine solche Vereinbarung erscheint aber im Gegensatz zum Anwendungsfall des Absatzes 1 nicht in jedem Fall zwingend erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 95a)

In der Überschrift wird der Gesamtabchluss gestrichen und durch die Zusammenführung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger (Erweiterter Beteiligungsbericht) ersetzt.

Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Kreis der mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zusammenzuführenden Einheiten unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten. Nach Sinn und Zweck des Erweiterten Beteiligungsberichts sind neben Aufgabenträgern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, AG), die ein Nennkapital besitzen (Stammkapital, Grundkapital), auch z.B. die Personengesellschaften (KG, OHG) einzubeziehen. Die Vorschrift wird für den Erweiterten Beteiligungsbericht daher neu formuliert, da die bisherige Fassung auch im Widerspruch zur damaligen Gesetzesbegründung zum Konsolidierungskreis beim Gesamtabchluss steht.

Neu aufgenommen werden die Sonderrechnungen nach § 59 Absatz 2 GemHVO.

In Absatz 1 Satz 2 werden zur Konkretisierung die Vereine und Genossenschaften neu aufgenommen, die in den Erweiterten Beteiligungsbericht fakultativ einbezogen werden können.

Soweit keine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts nach Absatz 2 vorliegt und der Erweiterte Beteiligungsbericht zu erstellen ist, kann auf eine Einbeziehung einzelner Aufgabenträger verzichtet werden, wenn ein einzelner Aufgabenträger weder mit seiner Bilanzsumme, noch mit seinen laufenden Erträgen und Aufwendungen die in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Wertgrenzen erreicht und somit für einen einzelnen Aufgabenträger die Voraussetzungen für die Nichteinbeziehung nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt sind. Die maßgeblichen Wertgrenzen in Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Bilanzsumme, der laufenden Erträge und Aufwendungen aller einzubeziehenden Aufgabenträger zusammen werden ermittelt, indem die Bilanzsummen und die laufenden Erträge und Aufwendungen aus dem jeweiligen Jahresabschluss aller in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 aufgezählten Aufgabenträgern aufaddiert werden. Bereinigungen interner Querbeziehungen, die

im Rahmen der Zusammenführung vorzunehmen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Die jeweilige Beteiligungshöhe bzw. Beteiligungsquote der Gemeinde an einem Aufgabenträger bleibt bei der Berechnung der aufaddierten Wertgrenzen außer Betracht.

Absatz 2

In Absatz 2 wird die bisher in § 95a Absatz 2 und § 56 Absatz 2 GemHVO geregelte Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses in einer Regelung zusammengeführt und auf den Erweiterten Beteiligungsbericht übertragen. Der für den Gesamtabchluss eingeführte Begriff der untergeordneten Bedeutung wird durch eine eindeutige Regelung unmittelbar in der Gemeindeordnung ersetzt; eine Regelung der „untergeordneten Bedeutung“ in der Gemeindehaushaltsverordnung ist durch die neue Formulierung entbehrlich.

Nach Absatz 2 besteht für eine Gemeinde keine Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des Vorjahres (d.h. zwei Jahre in Folge) 35 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen (im Folgenden „Verhältnis der Bilanzsummen“).

Die Bilanzsumme einzelner Aufgabenträger wird dabei jeweils in ihrer vollen Höhe in die Berechnung einbezogen, unabhängig von der sich nach der kapitalmäßigen Beteiligung richtenden Beteiligungshöhe bzw. Beteiligungsquote, mit der die Gemeinde an einzelnen Aufgabenträgern beteiligt ist. Bei den zusammengefassten Bilanzsummen zu berücksichtigende mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn die Gemeinde an einem Aufgabenträger mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar mehrheitsbeteiligt ist und dieser Aufgabenträger wiederum eine eigene Mehrheitsbeteiligung an einem weiteren Aufgabenträger hält. Diese Zurechnungsmethode gilt für weitere Beteiligungsstufen entsprechend. Ist eine Gemeinde an einem Aufgabenträger sowohl unmittelbar als auch mittelbar beteiligt, sind beide Beteiligungsverhältnisse zu addieren. Soweit das addierte Beteiligungsverhältnis im Ergebnis eine Beteiligungshöhe über 50 vom Hundert ergibt, wird die Bilanzsumme eines solchen Aufgabenträgers ebenfalls in die zusammengefasste Bilanzsumme einbezogen.

Oberhalb der Grenze von 35 vom Hundert des Verhältnisses der Bilanzsummen muss ein Erweiterter Beteiligungsbericht dann nicht erstellt werden, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der nach Absatz 1 Satz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträger, an denen sie mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des Vorjahres 50 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der

Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen und die in Nummer 2 festgelegte Kennzahl erfüllt wird. Die auf die Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger bezogene Kennzahl ist erfüllt, wenn der Anteil der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger unter 25 vom Hundert der zusammengefassten Bilanzsummen der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger liegt. Zu den Kreditverbindlichkeiten im Sinne dieser Regelung zählen Investitionskredite, Träger- und Gesellschafterdarlehen sowie Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten.

Oberhalb der Grenze von 50 vom Hundert für das Verhältnis der Bilanzsummen ist stets ein Erweiterter Beteiligungsbericht zu erstellen.

Absatz 2 Satz 2 regelt explizit, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht nur für ein Haushaltsjahr, sondern für zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre vorliegen müssen, bevor die Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts endet. Im Sinne der Kontinuität wird verhindert, dass die Pflicht zur Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nur für ein Haushaltsjahr besteht. Aus diesem Grunde sind stets die Bilanzsummen von zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren heranzuziehen.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts. Es ist ohne Prüfung der Grenzen des Absatz 2 jederzeit möglich, die Aufstellung Erweiterter Beteiligungsberichte freiwillig weiterzuführen.

In Satz 3 wird erläutert, dass aus der Regelung zur Einzelbefreiung von der Einbeziehung in den Erweiterten Beteiligungsbericht nicht zu folgern ist, dass betroffene Aufgabenträger in der vorgelagerten Prüfung auf die Befreiungsvoraussetzung unberücksichtigt bleiben.

Absatz 3

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist nachvollziehbar aus den Abschlüssen der Gemeinde und der einzubeziehenden Aufgabenträger herzuleiten. Obwohl der Erweiterte Beteiligungsbericht im Gegensatz zum bisherigen Gesamtabschluss nicht unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen erstellt werden muss und auch die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde nicht entsprechend anzuwenden sind, muss es einem sachverständigen Dritten dennoch in angemessener Zeit möglich sein, die Zusammenführung im Erweiterten Beteiligungsbericht zweifelsfrei nachzuvollziehen. Die jeweiligen Verfahrensschritte (z. B. bei der Durchführung von Bereinigungen) müssen in der Art und Weise dokumentiert sein, dass die Prüfbarkeit gegeben ist. Die hierzu erforderlichen Unterlagen haben Belegfunktion und sind gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2

GemHVO sechs Jahre aber mindestens bis zum Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Absatz 5 Sätze 2 und 3 GemO aufzubewahren.

Soweit zur Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts automatisierte Verfahren eingesetzt werden, wird eine entsprechende Anwendung des § 35 Absatz 5 GemHVO (DV-Buchführung) mit einer damit einhergehenden Programmfreigabe empfohlen. Ansonsten gelten, wie auch beim Einsatz von Tabellenkalkulationsprogrammen, dieselben Grundsätze wie bei einer manuellen Abwicklung. Das bedeutet, dass nach der jeweiligen Programmverarbeitung die erzeugten Einzelergebnisse vom Sachbearbeiter stets auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind. Damit die Nachweisfunktion erfüllt werden kann, sind die dv-gestützt ermittelten Verarbeitungsergebnisse in diesen Fällen entweder in ausgedruckter Form vorzuhalten oder (sicher) elektronisch zu archivieren.

Als Anlage ist dem Erweiterten Beteiligungsbericht eine Schuldenübersicht beizufügen, für die das Muster der Schuldenübersicht zum Gemeindehaushalt (Anlage 28 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) entsprechend herangezogen werden kann. Alle internen Schuldverhältnisse, also auch solche zwischen Aufgabenträgern untereinander, sind in der Schuldenübersicht zu bereinigen, sodass nur externe Schuldverhältnisse dargestellt werden. Insoweit unterscheidet sich die Darstellung in der Schuldenübersicht von der Darstellung der Gesamtvermögenslage.

Absatz 4

§ 95a Absatz 5 (alt), der die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Eigentümer- und Einflussrechte bei der Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen dahingehend auszuüben, dass ihnen die notwendigen Informationsrechte eingeräumt werden, wird in Absatz 4 unverändert für den Erweiterten Beteiligungsbericht übernommen. Bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Unternehmen in Privatrechtsform soll ein entsprechendes Informationsrecht durch § 103 Absatz 1 Nr. 5 Buchst. f als Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorgegeben werden.

Zu Nummer 6 (§ 95b)

Zu Buchstabe a

Die bisher bestehenden Vorschriften für die Aufstellung und Feststellung des Gesamtabchlusses werden unverändert für den Erweiterten Beteiligungsbericht übernommen.

Zuständig für die Aufstellung ist - wie bisher beim Gesamtabchluss - der Fachbedienstete für das Finanzwesen (§ 116 Absatz 1 GemO).

Zu Buchstabe b

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, um die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Mit der Auslegungsvorschrift soll erreicht werden, dass die Einwohner und Abgabepflichtigen bürgerfreundlich und bürgernah über den Jahresabschluss als Ergebnis der abgeschlossenen Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres informiert werden. Aus diesem Grund soll er bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite der Gemeinde oder der Körperschaft, der die Aufgaben im Wege einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wurden, zugänglich gemacht werden.

Dies gilt entsprechend für den Erweiterten Beteiligungsbericht. Soweit für das folgende Haushaltsjahr aufgrund des normierten Befreiungstatbestandes keine Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts (mehr) besteht, kann die Bereitstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts im Internet nach Ablauf eines Jahres beendet werden.

Zu Nummer 7 (§ 103)

Mit der Änderung des § 103 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f wird der Gesamtabchluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Folgeanpassung zur Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts im geänderten § 95a GemO.

Zu Nummer 8 (§ 105)

Zu Buchstabe a

Nach § 105 Absatz 1 Nummer 2b hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass – gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags – der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite des Unternehmens oder einer beteiligten Gemeinde zugänglich gemacht und in der Bekanntgabe auf die öffentliche Zugänglichmachung hingewiesen wird.

Handelsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind nach §§ 325 ff. HGB verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte in elektronischer Form im Bundesan-

zeiger offenzulegen. Es bestehen größenabhängige Erleichterungen. Kleinstkapitalgesellschaften können ihre Offenlegungspflicht im Internet alternativ durch die dauerhafte Hinterlegung ihrer Jahresabschlussunterlagen erfüllen, die die Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger ersetzt (§ 326 HGB), bei mittelgroßen Gesellschaften entfallen u.a. bestimmte Pflichtangaben im Anhang (§ 327 i.V.m. § 285 Nummern 2, 8a, 12 HGB). Soweit die Jahresabschlüsse und Lageberichte im Bundesanzeiger elektronisch veröffentlicht werden, ist eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens oder einer Gemeinde nicht erforderlich. Eine Veröffentlichung auf der Unternehmens- oder Gemeinde-Internetseite muss damit nur erfolgen, wenn entweder überhaupt nicht auf der Internetseite des Bundesanzeigers veröffentlicht wird oder die gemäß § 105 Absatz 1 Nummer 2b GemO erforderlichen Inhalte (Jahresabschluss und Lagebericht) nur teilweise auf der Internetseite des Bundesanzeigers veröffentlicht werden.

Zu Buchstabe b

§ 105 Absatz 3 stellt den Beteiligungsbericht hinsichtlich der ortsüblichen Bekanntgabe und Auslegung bislang den Jahresabschlüssen gemäß Absatz 1 Nummer 2b gleich. Künftig wird für die Bekanntgabe und Auslegung des Beteiligungsberichts eine eigenständige Regelung getroffen. Mit der Neufassung von Absatz 3 wird klargestellt, dass auch der Beteiligungsbericht bis zur Bekanntgabe des folgenden Beteiligungsberichts auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich gemacht werden soll.

Zu Nummer 9 (§ 110)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 Satz 1 wird der Erweiterte Beteiligungsbericht nicht ersetzend aufgenommen. Der Erweiterte Beteiligungsbericht beruht auf der Grundlage geprüfter Einzelabschlüsse. Prüfungen, die für den Jahresabschluss der Gemeinde vorgeschrieben sind, z.B. auf sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründete und belegte Rechnungsbeträge oder auf die Einhaltung des Haushaltsplans, sind daher für den Erweiterten Beteiligungsbericht entbehrlich.

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ersetzt den Gesamtabchluss. Seine Prüfung bezieht die Berücksichtigung von Ergebnissen vorhandener Jahresabschlussprüfungen einzelner Aufgabenträger mit ein.

Zu Buchstabe c

Die bisher für den Gesamtabchluss vorgesehene Prüffrist von vier Monaten gilt auch für den Erweiterten Beteiligungsbericht. Mit der Pluralform für die Berichte werden die unterschiedlichen Aufstellungsfristen, die sich auf den Abschluss der Prüfung auswirken, berücksichtigt.

Zu Nummer 10 (§ 112)

Mit der Änderung des § 112 Absatz 1 wird der Gesamtabchluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Folgeanpassung zur Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts in § 95a GemO.

Zu Nummer 11 (§ 114)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird redaktionell angepasst (Folgeänderung zu § 95a). Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung sind unverändert durch Absatz 1 Satz 1 umfassend in Form einer Generalklausel umschrieben. Der Prüfungsauftrag ergibt sich damit aus den haushaltsrechtlichen und sonstigen Vorschriften für den jeweiligen Bereich der kommunalen Wirtschaftsführung. In Absatz 1 Satz 2 wird der Gesamtabchluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 wird der Prüfzyklus der überörtlichen Prüfung von vier auf fünf Jahre verlängert. Diese Änderung beruht ebenfalls auf einer Einigung im Rahmen der Entlastungsallianz und dient insbesondere der Entlastung der zu prüfenden Kommunen. Redaktionell werden in Absatz 3 Gesamtabchlüsse durch Erweiterte Beteiligungsberichte ersetzt.

Zu Nummer 12 (§ 116)

Im durch Absatz 1 gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen wird der Gesamtabchluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt.

Zu Nummer 13 (§ 144)

In den Ermächtigungen des § 144 wird der Gesamtabchluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Folgeanpassung zur Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts im neuen § 95a GemO.

Zu Nummer 14 (§ 145)

Die verbindlichen Muster wurden schon bisher durch Verwaltungsvorschrift eingeführt, zu deren Erlass § 144 ermächtigt. Daran soll sich nichts ändern. Gegenüber der bisherigen Regelung werden der Gesamtabchluss in Nummer 5 gestrichen, der Jahresabschluss aus Nummer 5 in die neue Nummer 5a übernommen und die Ermächtigung um Muster zur Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage nach § 95a Absatz 1 (Erweiterter Beteiligungsbericht) erweitert.

Zu Nummer 15 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2 – Änderung der Landkreisordnung

Zu Nummer 1 (§ 25)

Die gesetzliche Begrenzung der Sitzzahl eines Wahlkreises bei der Kreistagswahl, der nur aus einer Gemeinde besteht, wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBI. S. 137) von 40 % auf 45 % aller Kreistagssitze angehoben (siehe Drucksache 17/4495, Seite 11). In der Vorschrift über das Nachrücken in den Kreistag auf Ausgleichsitzen, die der Regelung zur Sitzzuteilung von Ausgleichsitzen in § 26 Absatz 3 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes entspricht, wird die Begrenzung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Mit der Änderung des § 34 Absatz 2 Nummer 12 wird das bestehende Übertragungsverbot auf beschließende Ausschüsse insoweit geändert, dass der Gesamtabchluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird.

Zu Nummer 3 (§ 50)

Im durch Absatz 1 gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Mit Blick auf die Neufassung des § 16 Absatz 4 Satz 3 gelten die Ausführungen zu § 95b Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Zu Nummer 1 (§ 18)

Während bislang sowohl Unternehmen in Privatrechtsform, Eigenbetriebe, selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten ihren Jahresabschluss öffentlich auszulegen haben, müssen nur Zweckverbände, die Eigenbetriebsrecht anwenden, ihren Jahresabschluss öffentlich auslegen. Zweckverbände, die Haushaltsrecht anwenden, müssen dies gem. § 18 Nummer 1 GKZ nicht. Für diese abweichende Handhabung ist kein sachlicher Grund ersichtlich; die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist zukünftig für alle Zweckverbände vorgeschrieben.

Von der ortsüblichen Bekanntgabe kann weiterhin abgesehen werden, wenn der Zweckverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt. Dasselbe gilt künftig für die Auslegung des Jahresabschlusses, der aus bisheriger Nummer 1 herausgenommen und unter Nummer 8 aufgeführt wird. Die bestehende Verweisung in § 20 Absatz 1 Satz 2 GKZ auf § 18 Nummer 8 GKZ behebt die bisherige Ungleichbehandlung zwischen den Zweckverbänden, welche Gemeindefinanzwirtschaftsrecht anwenden und jenen Zweckverbänden, die nach Regelung in ihrer Verbandssatzung Eigenbetriebsrecht anwenden.

Mit der neuen Nummer 9 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl kleinere Wasserversorgungs- als auch die überwiegende Zahl der Klärwerkszweckverbände über keinen eigenen Internetauftritt verfügen. Wenngleich Zweckverbände, die nicht überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten tätig werden, von dem Erfordernis der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Auslegung des Jahresabschlusses befreit sind (§ 18 Nummer 8 GKZ), ist zu beachten, dass dies für den Beschluss über die Haushaltssatzung nicht gilt. Mit der neuen Nummer 9 wird für Zweckverbände ohne eigenen Internetauftritt eine Möglichkeit eröffnet, die öffentliche Zugänglichmachung auch auf der Seite eines Mitglieds durchzuführen. Für die Verwaltungsgemeinschaft

gelten nach § 60 Absatz 1 GemO die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Mit der Änderung des § 20 GKZ wird sichergestellt, dass ein kommunaler Zweckverband, der Beteiligungen hält, unabhängig vom angewandten Recht einen Erweiterten Beteiligungsbericht zu erstellen hat, soweit die Befreiungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach bisheriger Rechtslage kommt § 95a GemO über § 18 GKZ zur Anwendung, nicht aber über die Verweisung nach § 20 GKZ i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG. Eine unterschiedliche Behandlung der Zweckverbände, je nachdem ob sie nach Gemeindefirtschaftsrecht oder nach Eigenbetriebsrecht geführt werden, ist nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Ersetzung des Gesamtabschlusses durch den Erweiterten Beteiligungsbericht in § 95a GemO.

Zu Artikel 6 – Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Ersetzung des Gesamtabschlusses durch den Erweiterten Beteiligungsbericht in § 95a GemO sowie zur Änderung der Auslegungsvorschriften in § 95b Absatz 2 GemO.

Zu Artikel 7 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Ersetzung des Gesamtabschlusses durch den Erweiterten Beteiligungsbericht in § 95a GemO sowie zur Änderung der Auslegungsvorschriften in § 95b Absatz 2 GemO.

Zu Artikel 8 – Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen zur Ersetzung des Gesamtabschlusses durch den Erweiterten Beteiligungsbericht in § 95a GemO.

Zu Artikel 9 – Änderung des Sparkassengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 30)

Die Streichung des § 30 Absatz 2 Satz 3 und die Anpassung des § 30 Absatz 2 Satz 4 Sparkassengesetz stellen klar, dass die jeweilige Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Sparkassen nicht als Unternehmen handelt. Es fällt daher keine Umsatzsteuer an. Zudem zieht die Änderung die Konsequenzen aus dem Umstand, dass es bislang nie zu einer Beauftragung öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer bei der Jahresabschlussprüfung der Sparkassen gekommen ist. Die Möglichkeit hierzu hat sich als überflüssig erwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 36 a und 36 b)

Die klarstellende Regelung, dem Leiter der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands mehr als einen Stellvertreter zur Seite stellen zu können, ist Ausdruck der zunehmenden Komplexität der Prüfungsarbeit und eröffnet dem Sparkassenverband eine weitere Perspektive der Personalentwicklung.

Zu Artikel 10 – Inkrafttreten

Die Änderungen in den Artikeln 1 bis 8 sollen am 1. Januar 2025 und mithin zeitgleich mit der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung in Kraft treten. Mit Blick auf Artikel 9 bedarf es keiner besonderen Inkrafttretensregelung.